

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

51. Jahrgang – 30. März 2023 – Nr. 08

Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 30. März 2023

**Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 30. März 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S.547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV.NRW. S. 780b), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2022 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2022/Nr. 48) wird wie folgt geändert:

1.) **§ 24** Abs. 4 wird wie folgt korrigiert:

„Zulassungsvoraussetzung für alle studienbegleitenden Prüfungen nach Absatz 2 und 3 ist der Erwerb von **25 Credits** in den aus den Anlagen 1 ersichtlichen Pflichtfächern des ersten Semesters.“

Artikel II

- 1.) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.
- 2.) Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik vom 25. Januar 2023 ausgefertigt.

Lemgo, den 30. März 2023

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.